

# RS Vwgh 1988/9/23 88/17/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1988

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs7;

AVG §73 Abs1;

B-VG Art132;

VwGG §27;

## Rechtssatz

Ein Antragsteller, der als Partei im Verwaltungsverfahren berechtigt war, die Entscheidungspflicht der belangten Behörde geltend zu machen, ist gem Art 132 B-VG zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde auch dann berechtigt, wenn die Entscheidung nach der Rechtslage nur in einer Zurückweisung bestehen kann. Dies setzt jedoch im Falle einer Aufsichtsbeschwerde voraus, dass die Partei - etwa trotz der ausdrücklichen Vorschrift des § 68 Abs 7 AVG - einen rechtlichen Anspruch auf die Erlassung eines Bescheides behauptet. In diesem Fall müsste die Behörde den Antrag wegen Unzulässigkeit zurückweisen (Hinweis auf B VS 15.12.1977, 0934/73).

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988170146.X06

## Im RIS seit

23.09.1988

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>